

-ASA-

Stadt Drensteinfurt

Drensteinfurt, den 10.02.97

Bekanntmachung

der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB
für die 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Windmühlenweg“
(Gliederung im Bereich des Einzelhandels)

Die vom Rat der Stadt am 09.10.95 als Satzung beschlossene 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Windmühlenweg“ wurde gemäß § 11 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.86 (BGBl.I.S.2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.94 (BGBl.I.S.3486) der Bezirksregierung Münster angezeigt. Die Bezirksregierung hat innerhalb der gemäß § 11 Abs. 3 BauGB festgesetzten Frist von drei Monaten nach Anzeige keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Inhalt der Änderung

In den Bebauungsplan ist folgender Text einzufügen:

- Die zulässigen Versorgungseinrichtungen werden gemäß § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 9 Baunutzungsverordnung dermaßen gegliedert, daß der Einzelhandel mit Lebensmittel-, Drogerie-, Textil-, Schuh-, Leder- und Elektrowaren der Unterhaltungselektronik ausgeschlossen ist.

Geltungsbereich:

Die Änderung umfaßt den südlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Windmühlenweg“, so wie er in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan kenntlich gemacht ist.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den § 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgerechten Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.96 (GV. NW. S. 124) hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Änderung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Beschluß vorher beanstandet hat.

Offenlegung

Die Änderung mit der Begründung liegt im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden

- 152 -

(montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 - 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr,
sowie mittwochs von 8.30 - 12 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

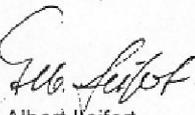
Über der Änderung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

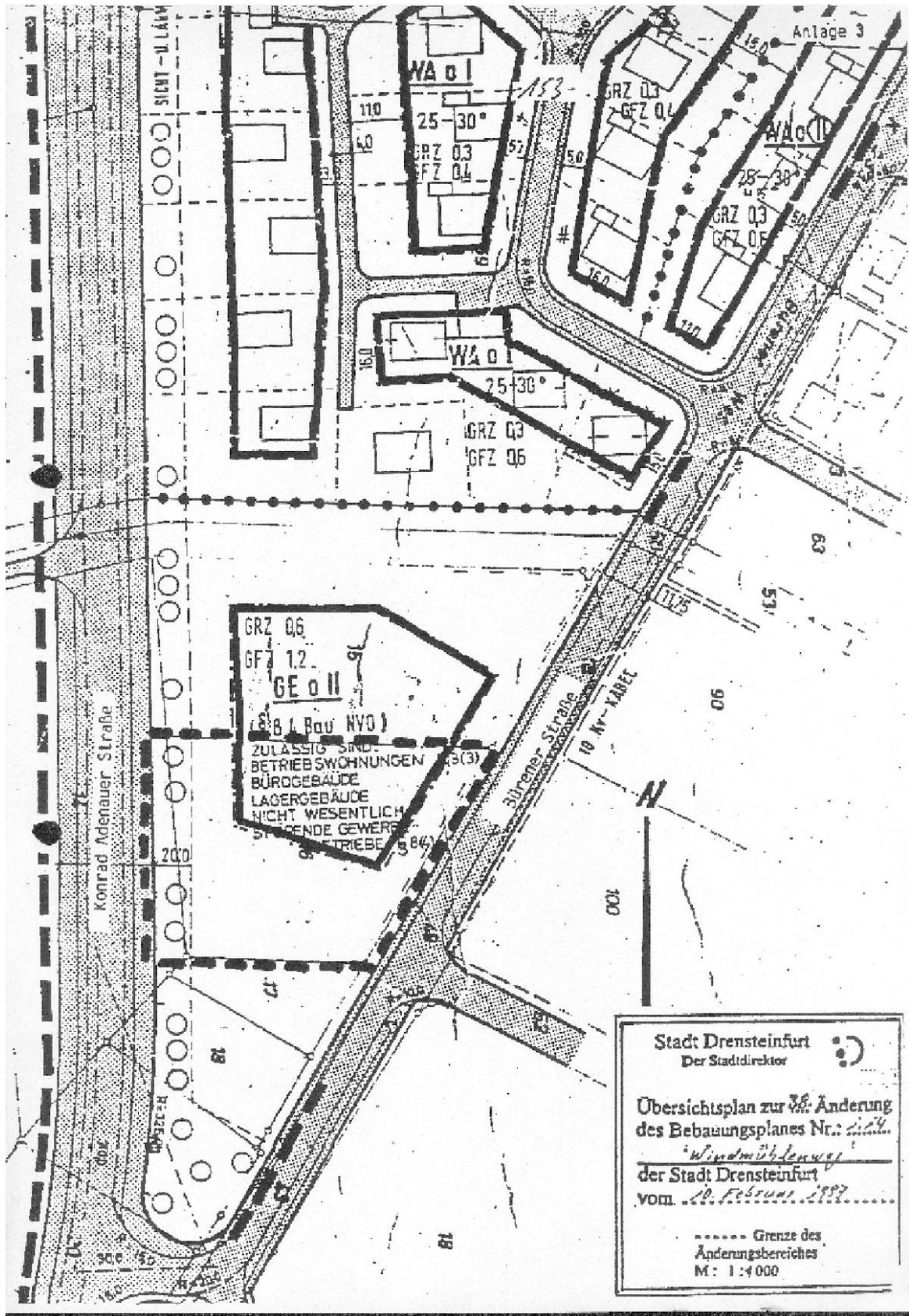
Bekanntmachungsanordnung:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB öffentlich bekannt-
gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14
„Windmühlenweg“ gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Drensteinfurt, den 10. Februar 1997


Albert Leifert
Bürgermeister



GRZ 06
 GFZ 1.2
 GE 0 II
 (Bau NYO)
 ZULASSIG SIND:
 BETRIEBSWOHNUNGEN (3(3))
 BÜROGEBÄUDE
 LAGERGEBÄUDE
 NICHT WESENTLICH
 STÖRENDE GEWERBE,
 ANLAGEN UND TRIEBE (84)

Stadt Drensteinfurt
 Der Stadtdirektor

Übersichtsplan zur ~~38.~~ Änderung
 des Bebauungsplanes Nr. ~~1144~~
Windmühlengasse
 der Stadt Drensteinfurt
 vom ~~10. Februar 1987~~.....

----- Grenze des
 Änderungsbereiches
 M: 1:4000